

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl, Obermoser und Ing. Wallner (Nr. 306 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. März 2022 mit dem Antrag befasst.

Abg. Ing. Sampl berichtet, dass er den Antrag mit den Gemeindesprechern aller Landtagsparteien bereits vorbesprochen habe. Es gehe darum, Menschen nach langer Krankheitsdauer die Rückkehr in das Berufsleben zu erleichtern. Hierfür habe man etwa im Dienstrecht des Landes die Wiedereingliederungsteilzeit geregelt. Im Dienstrecht der Gemeinden sei jedoch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Wiedereingliederungsteilzeit noch nicht verankert. Da es bis zur nächsten größeren Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetenrecht wohl noch einige Zeit dauern werde, werde daher mit Initiativantrag vorgeschlagen, entsprechende Bestimmungen im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz vorzusehen. Als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit seien ein Krankenstand von über sechs Wochen, eine Mindestdauer des Dienstverhältnisses von drei Monaten, die zeitliche Begrenzung der vereinbarten Teilzeit und eine arbeitsmedizinische Betreuung der Wiedereingliederungsmaßnahmen vorgesehen. Das Entgelt solle während der Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit aliquot ausbezahlt werden. Hinzu komme jedoch das seitens des AMS gewährte Wiedereingliederungsgeld. Bedauerlicherweise habe sich im gegenständlichen Antrag ein Formalfehler eingeschlichen, es fehle die Bezeichnung des § 27a im Inhaltsverzeichnis. Er bringe daher folgenden Abänderungsantrag zu Ziffer 1. ein:

Die Ziffer 1. lautet: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 27 betreffenden Zeile eingefügt: „§ 27a Wiedereingliederungsteilzeit““

Abg. Dr. Maurer weist darauf hin, dass sich auch in der Präambel des Antrages ein Fehler eingeschlichen habe. Dort werde auf § 15j L-VBG verwiesen, welcher gar nicht existiere. Korrekt müsse es § 22b L-VBG lauten. Sodann äußert sich Abg. Dr. Maurer kritisch zur Kurzfristigkeit der Beschlussfassung, stellt jedoch die Zustimmung der SPÖ zum Antrag in Aussicht.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer verweist darauf, dass die versehentliche Falschverweisung in der Präambel des Antrages keine Auswirkungen haben werde, da nur der Gesetzestext Gegenstand des Landtagsbeschlusses sei.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Ziffer 1. in der vorgeschlagenen Form abzuändern.

In der Spezialdebatte meldet sich zu Ziffer 1. in der Fassung des Abänderungsantrages niemand zu Wort und wird diese einstimmig angenommen. Zu den Ziffern 2. und 3. meldet sich ebenfalls niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl, Obermoser und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird, wird mit der Maßgabe, dass die Ziffer 1. lautet: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 27 betreffenden Zeile eingefügt: ‚§ 27a Wiedereingliederungsteilzeit‘“, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 306 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass die Ziffer 1. lautet: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 27 betreffenden Zeile eingefügt: ‚§ 27a Wiedereingliederungsteilzeit‘“.

Salzburg, am 23. März 2022

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Sampl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.